

**Verordnung zur Benutzung der Badeanlage Rodenbrunnen in Diessenhofen**  
Vom 23. Mai 2006



- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| <p>Art. 1 <sup>1</sup> Die Stadtgemeinde Diessenhofen betreibt die Badeanlage Rodenbrunnen. Ziel ist es, der Bevölkerung und den Gästen eine gepflegte und attraktive Erholungsanlage anzubieten. Die Anlage ist soweit möglich nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Aufsicht, den Unterhalt und den Betrieb ist ein verantwortlicher Bademeister mit Hilfskräften zuständig. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Badeordnung zu überwachen und durchzusetzen</p> <p><sup>3</sup> Die Aufsicht in operativer Hinsicht obliegt der Stadtverwaltung. In politischer Hinsicht untersteht die Anlage dem Stadtrat.</p>   | <p>Grundsätze</p>                |
| <p>Art. 2 <sup>1</sup> Die Badeanlage ist in der Regel wie folgt geöffnet:</p> <p style="padding-left: 40px;">werktags 09.30 Uhr bis 19.00 Uhr</p> <p style="padding-left: 40px;">sonntags 09.30 Uhr bis 18.00 Uhr</p> <p><sup>2</sup> Es liegt im Ermessen des Bademeisters, die Öffnungszeiten zu verlängern oder bei schlechter Witterung einzuschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.</p>   | <p>Öffnungszeiten, Nachtruhe</p> |
| <p>Art. 3 <sup>1</sup> Die üblichen Baderegeln sind zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Badegäste haben sich tolerant und rücksichtsvoll zu benehmen.</p> <p><sup>3</sup> Nichtschulpflichtige Kinder dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Anlage betreten. Kleinkinder bis zu 6 Jahren müssen von ihrer Begleitperson beaufsichtigt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Badegast ist verantwortlich für ein ordnungsgemässes Aufräumen seines Liegeplatzes.</p> <p><sup>5</sup> Ballspiele auf der Wiese sind nur erlaubt, soweit sie Betrieb und Benutzer der Badeanlage nicht stören.</p> <p><sup>6</sup> Musik darf nur so laut gehört werden, dass die übrigen Badegäste nicht gestört werden.</p> <p><sup>7</sup> Das Mitbringen von Hunden in die Badeanlage ist gemäss § 3<sup>2</sup> des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden verboten.</p> | <p>Allgemeine Vorschriften</p>   |
| <p>Art. 4 <sup>1</sup> Benutzer der Anlage haften für von ihnen verursachte Schäden. Für Schäden, die von Minderjährigen verursacht werden, haften deren gesetzliche Vertreter.</p> <p><sup>2</sup> Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtgemeinde Diessenhofen übernimmt bei Nichtbeachtung der Badeordnung keine Haftung.</p>  | <p>Haftung</p>                   |
| <p>Art. 5 Das Baden im Rhein ist nur geübten Schwimmern erlaubt. Es erfolgt auf eigene Gefahr.</p>   | <p>Baden im Rhein</p>            |

<sup>1</sup> In Kraft gesetzt auf 1. Juni 2006

Art. 6 <sup>1</sup> Die Garderobenkästen dürfen nur während der Dauer des Aufenthaltes abgeschlossen werden. Der Bademeister ist berechtigt, nach Betriebschluss abgeschlossene Garderobenkästen zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Gegen Hinterlegung einer Kautions ist es möglich, einen Garderobenkasten für die ganze Saison zu mieten.

<sup>2</sup> Liegestühle und weiteres Material können während der Saison im Materialraum deponiert werden. Liegestühle dürfen, versehen mit einer Namensetikette der Besitzer, auch ausserhalb der Badesaison im Materialraum verstaut werden. Alles andere Material ist bis zwei Wochen nach Saisonende abzuholen. Nicht abgeholtes Material wird danach ohne Schadenersatzanspruch entsorgt.

<sup>3</sup> Bei Benutzung der Garderobenkästen übernimmt die Stadtgemeinde Diessenhofen keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.

Art. 7 Fahrzeuge und Velos sind an den für sie bestimmten Plätzen zu parkieren. An Umzäunungen und Gebäuden dürfen keine Fahrzeuge oder Velos abgestellt werden.

Velos, Fahr-  
zeuge

Art. 8 <sup>1</sup> Die Badeanlage Rodenbrunnen darf nur mit gültigem Eintrittsbillett benutzt werden. Saisonabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar.

Besondere  
Vorschriften

<sup>2</sup> Die Grillanlage kann benutzt werden. Sie ist stets in sauberem Zustand zu verlassen.

Art. 9 Wer die Bestimmungen der Badeordnung missachtet, kann vom Bademeister oder der Stadtverwaltung, nach erfolgter Mahnung, von der weiteren Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Schlussbe-  
stimmungen

Am 23.05.2006 durch den Stadtrat beschlossen und per 01.06.2006 in Kraft gesetzt.

Der Stadtammann  
Walter Sommer

Der Stadtschreiber  
Armin Jungi

Anhang: Eintrittspreise